

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2126

A07

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



12.01.2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
O1075-00024-II B 2

Frau Inger
Telefon 0211 4972-2359

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Grundsteuer – Entscheidung des Finanzgerichts von Rheinland-Pfalz

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. Januar 2024

Die Frage der Fraktion der AfD vom 19. Dezember 2023 zu dem Thema „Grundsteuer – Entscheidung des Finanzgerichts von Rheinland-Pfalz“ wird wie folgt beantwortet:

Es sind aktuell vier Verfahren an den Finanzgerichten in Nordrhein-Westfalen anhängig, die sich gegen die Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellungen und deren Verfassungsmäßigkeit richten.

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat mittlerweile für den größten Teil der wirtschaftlichen Einheiten die neuen Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer festgestellt.

Sie will nunmehr die Rechtssicherheit hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Fragen überprüfen lassen. Dazu sind in Nordrhein-Westfalen in Einspruchsfällen, in denen die Verfassungsmäßigkeit der grundsteuerlichen Regelungen seitens der Einspruchsführenden bezweifelt wird und die sich voraussichtlich für ein Musterverfahren eignen, Einspruchsentscheidungen ergangen. Die Einspruchsführer haben inzwischen Klagen bei den Finanzgerichten erhoben.

Die Klagen, die vor den nordrhein-westfälischen Finanzgerichten anhängig geworden sind, wurden bisher noch nicht begründet. Sobald die erforderlichen Begründungen vorliegen, wird die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung prüfen, ob die Klageverfahren als Musterverfahren die-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

nen können. Die nordrhein-westfälischen Finanzämter werden dann bereits anhängige oder neu eingehende Einsprüche in vergleichbaren Fällen ruhend stellen bis eine höchstrichterliche Klärung in den Musterverfahren erfolgt ist (sog. „Zweckmäßigeruhe“). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer regelmäßig einem Ruhen des Verfahrens zustimmen.

Sollte ein Musterverfahren vor dem Bundesfinanzhof oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig werden und werden neu eingehende Einsprüche auf dieses Verfahren gestützt, ruhen die Einsprüche kraft Gesetzes (sog. „Zwangsruhe“). Einer Zustimmung der Einspruchsführerin oder des Einspruchsführers zum Ruhen bedarf es dann nicht.



Dr. Marcus Optendrenk